



Anlage N-AUS

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

stpfl. Person / Ehemann Ehefrau

Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4 in (Staat) **(Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)**

Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit

Im Kalenderjahr 2011 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen

5 nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

6 nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)

Allgemeine Angaben

7 Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein weiterer Wohnsitz im Ausland? Nein Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen

8 Straße und Hausnummer

9 Postleitzahl, Ort

10 Staat

11 Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)? Nein Ja, Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt

Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung

12 Straße und Hausnummer

13 Postleitzahl, Ort

14 Staat

15 Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

16 Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit

Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers	vom	bis
17 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

20 Anzahl der Kalendertage im Ausland (siehe Anleitung) Tage

Unterbrechung der Tätigkeit

Grund	vom	bis
21 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Tätigkeit erfolgte

23 im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.

24 im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

25 bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.

26 für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.

27 für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

28

Angaben zum verbundenen Unternehmen / zur Betriebsstätte / zum Entleiher

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe fügen Sie bitte auf einem besonderen Blatt bei.

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 76 –

EUR

35 Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 6 der Anlage N , -

36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist
(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) + , -

37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 der Lohnsteuerbescheinigung + , -

38 Zwischensumme , -

abzüglich darin enthaltener nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn

39 Bezeichnung , -

zuzüglich nicht enthaltener nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn

40 Bezeichnung + , -

41 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn , -

Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41

abzüglich direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

42 Bezeichnung , -

abzüglich direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Ausland (siehe Anleitung)

43 Bezeichnung , -

44 **Verbleibender Arbeitslohn** , -

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

45 Vertraglich vereinbarte Arbeitstage im Kalenderjahr Tage

46 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat Tage

47 $\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 44)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 46)}}{\text{Gesamtarbeitstage (Zeile 45)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$ EUR, -

48 direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Ausland lt. Zeile 43 + , -

49 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 47 und 48) , -

50 **nur in der ersten Anlage N-AUS:** Übertrag von Zeile 49 aus weiteren Anlagen N-AUS + , -

51 **Gesamtsumme** des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N) , -

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Zeile 44 abzüglich Zeile 47) ist - sofern noch nicht in Zeile 6 der Anlage N enthalten - in Zeile 20 der Anlage N einzutragen.



Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Anzahl der Kalendertage im Ausland im Kalenderjahr	<input type="text"/>	Tage	
				EUR
62	verbleibender Arbeitslohn (Zeile 44) x Kalendertage im Ausland (Zeile 61) 365 (Jahreskalendertage)	=	verbleibender ausländischer Arbeitslohn	<input type="text"/> ,-
63	direkt zuordenbarer Arbeitslohn im Ausland lt. Zeile 43	+		<input type="text"/> ,-
64	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 62 und 63)			<input type="text"/> ,-
65	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 64 aus weiteren Anlagen N-AUS	+		<input type="text"/> ,-
66	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)			<input type="text"/> ,-

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Zeile 44 abzüglich Zeile 62) ist - sofern noch nicht in Zeile 6 der Anlage N enthalten - in Zeile 20 der Anlage N einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

67		
68	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?	
69	Art der ausgeübten Tätigkeit	
70	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N, soweit das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	<input type="text"/> ,-

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

- Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet -

71	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	<input type="text"/> ,-	
72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+	<input type="text"/> ,-
73	Summe	<input type="text"/> ,-	
74	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 73 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/> ,-
75	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind		<input type="text"/> ,-

Hinweis: Diese Werbungskosten dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Besondere Lohnbestandteile

76	Entschädigungen, Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt) - nicht in Zeile 41 enthalten -	<input type="text"/> ,-	
77	Werbungskosten zu Zeile 76	-	<input type="text"/> ,-
78	Summe	<input type="text"/> ,-	
79	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 78 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/> ,-
80	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)		<input type="text"/> ,-

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 Einkommensteuergesetz mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 der Anlage N einzutragen.
Werbungskosten lt. Zeile 77 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

81	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)	<input type="text"/> ,-
82	Werbungskosten zu Zeile 81	<input type="text"/> ,-

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 80 sind nicht erforderlich.
Werbungskosten lt. Zeile 82 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.